

# Walliser Sportverband der Schützenveteranen

## STATUTEN

### **Bemerkungen:**

Einfachheitshalber wurde in der Abfassung der Artikel nur die männliche Form benützt.

Der Walliser Sportverband der Schützenveteranen (WSVSV) setzt sich zusammen aus

- dem Verband Walliser Schützenveteranen, gegründet 1939
- dem Verband Walliser Sportschützenveteranen, gegründet 1975

Die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder dieser zwei Verbände werden in dem neuen Verband übernommen.

### **Artikel 1: Bezeichnung**

Unter der Bezeichnung

#### **Walliser Sportverband der Schützenveteranen (WSVSV)**

besteht im Sinne der Artikel 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches ein Verband, nachfolgend als „der Verband“ bezeichnet.

### **Artikel 2: Sitz**

Der Verband hat seinen Sitz in 1950 Sitten/VS.

### **Artikel 3: Zweck**

Der Verband bezweckt die Vereinigung der Walliser Schützenveteranen mit dem Ziel, eine aufrichtige Kameradschaft zu pflegen und seine Mitglieder zu ermuntern, den Schiesssport so lange wie möglich auszuüben. Durch ihr Vorbild ermutigen und spornen sie, im Rahmen des Möglichen, die Jungen an.

### **Artikel 4: Mitglied**

Um Verbandsmitglied zu werden muss man:

- Mitglied eines am Walliser Schiess Sport Verband (WSSV) angeschlossenen Vereins sein;
- für Gewehr 50 und 10 m das Alter von 55 Jahren erreicht haben;
- für Gewehr 300m, Pistole 50 , 25 und 10 m das Alter von 60 Jahren erreicht haben;
- den Jahresbeitrag des Verbandes entrichten;
- dem Vorstand ein Beitrittsgesuch einreichen.

Es sind getrennte Mitgliederlisten für Gewehr 300m / Pistole 50, 25 und 10m (VSSV) sowie Gewehr 50 und 10m (VSS) zu führen.

Der Erwerb des Vereinsabzeichens ist erwünscht. Dieses Abzeichen wird an allen Veteranenlässen getragen.

#### **Artikel 5: Ehrenmitgliedschaft**

Mitglieder, welche sich auf dem Gebiet des Schiessens im allgemeinen oder zugunsten der Walliser Schützenveteranen besondere Verdienste erworben haben können auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind vom Jahresbeitrag befreit.

#### **Artikel 6: Ehrungen VSSV und VSS**

Für Ehrungen der beiden Landesverbände sind die jeweiligen Statuten massgebend.

#### **Artikel 7: Auszeichnungen VSSV**

Der Anspruch auf die besonderen Auszeichnungen richtet sich nach den sich darauf beziehenden Reglemente des VSSV.

#### **Artikel 8: Verlust der Mitgliedschaft.**

Die Eigenschaft als Mitglied erlischt durch den Tod, den Austritt, die Nichtbezahlung des Jahresbeitrags zwei Jahre hintereinander oder den Ausschluss.

Die Eigenschaft als Ehrenmitglied erlischt nur durch den Tod.

Auf Vorschlag des Vorstands können Mitglieder, welche zu berechtigten Klagen Anlass geben, durch die Generalversammlung vom Verband ausgeschlossen werden.

#### **Artikel 9: Organe des Verbandes**

Die Organe des Verbandes Walliser Sportschützenveteranen sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Rechnungsrevisoren.

#### **Artikel 10: Kompetenzen der Generalversammlung**

Die Generalversammlung trifft sich während des ersten Trimesters jedes Kalenderjahres zu ihrer ordentlichen Sitzung.

Sie besteht aus

- den Vorstandsmitgliedern;
- den Ehrenmitgliedern;
- den Mitgliedern.

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- die Annahme und Änderung der Statuten;
- Wahl der Stimmentzähler;
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts;
- Genehmigung des Jahresbudgets;
- Festsetzung des Jahresbeitrags, getrennt nach Mitgliedschaft VSSV bzw. VSS
- Wahl der Ehrenmitglieder;
- Ausschluss von Mitgliedern;
- Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder;

- Wahl der Rechnungsrevisoren;
- auf Vorschlag des Vorstands Genehmigung der jährlichen Schiessaktivitäten und der Bezeichnung des Ortes der Generalversammlung des folgenden Jahres;
- Beschluss über die Auflösung des Verbandes.

Jede Einberufung einer Generalversammlung muss schriftlich erfolgen. Im Allgemeinen muss sie den Mitgliedern fünfzehn (15) Tage vor ihrer Abhaltung zugestellt werden und muss die Traktandenliste und die Anträge der Mitglieder und des Vorstands enthalten.

Die Anträge der Mitglieder zuhanden der Generalversammlung müssen schriftlich bis spätestens am 10. Januar dem Vorstand zugestellt werden. Der Vorstand hat auf alle zu behandelnden Geschäfte ein Antragsrecht.

Die Generalversammlung kann nur über die in der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte entscheiden.

Im Bedarfsfall kann der Vorstand ausserordentliche Generalversammlungen einberufen. Eine solche ausserordentliche Generalversammlung muss auch einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte. Der Vorstand muss dem Begehren innerhalb von zwei Monaten Folge leisten.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nicht geheime Wahl beschliesst. Dort wo das Gesetz und die Statuten nichts anderes vorsehen gilt bei Abstimmungen und Wahlen das Einfache Mehr der abgegeben Stimmen. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Der Präsident der Versammlung stimmt nicht ab. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in einem Protokoll festgehalten. Dieses muss allen Mitgliedern auf dem vom Vorstand gewählten Weg zugestellt werden.

### **Artikel 11: Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 7 bis 11 Mitgliedern,

- dem Verbandspräsidenten;
- dem Vizepräsidenten;
- dem Sekretär;
- dem Kassier;
- den Disziplinenchefs,
- den übrigen Vorstandsmitgliedern.

Die Walliser Sprachregionen müssen angemessen vertreten sein. Im Rahmen des Möglichen wird man dafür sorgen, ein Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Sportdisziplinen zu behalten.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar. Ersatzwahlen finden für den Rest einer Administrativperiode statt.

Das Mandat endet im Kalenderjahr, in welchem der Amtsinhaber das Alter von 75 Jahren erreicht.

Der Präsident wird aus den Vorstandsmitgliedern von der Generalversammlung gewählt. Für die übrigen Funktionen konstituiert sich der Vorstand selber. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Verbandes. In seine Kompetenz fallen alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich andern Organen vorbehalten sind.

Der Präsident leitet die Generalversammlung sowie die Vorstandssitzungen. Er vertritt den Verband und erstellt zuhanden der Generalversammlung einen Jahresbericht.

Der Präsident unterzeichnet die Dokumente und Belege zusammen mit dem Sekretär oder Kassier. Für die Finanzgeschäfte kann der Vorstand dem Kassier Einzelunterschrift erteilen.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten.

Der Sekretär erstellt das Protokoll der Versammlungen und Sitzungen. Er überwacht das Archiv des Verbandes und unterzeichnet die Korrespondenz mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten.

Der Kassier führt die Buchhaltung und das Mitgliederverzeichnis. Er trägt Sorge zum Verbandsvermögen, erstellt die(das) Jahresbudget(s) und unterbreitet die Abrechnung den Rechnungsrevisoren sowie der Generalversammlung. Er führt das Inventar und stellt das Verbandserbe sicher. Er unterzeichnet die Korrespondenz mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten.

#### **Artikel 12: Die Rechnungsrevisoren**

Die Rechnungsrevisoren sind drei an der Zahl und werden durch die Generalversammlung gewählt. Sie kontrollieren die Jahresrechnung, die Bilanz und das Inventar.

Das Mandat dauert 3 Jahre. Jedes Jahr verlässt das Mitglied mit den meisten Amtsjahren seine Stelle. Nach seinem Rücktritt ist es für die Dauer von drei Jahren nicht wieder wählbar.

Die Rechnungsrevisoren erstellen zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

#### **Artikel 13: Die Fahnenträger**

Die Fahnenträger werden vom Vorstand ernannt und kümmern sich um die artgerechte Aufbewahrung des Banners, der Fahnen und des Zubehörs.

Der Präsident oder Vizepräsident entscheidet über die Delegationen.

#### **Artikel 14: Finanzen**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Deckung der Verbandsausgaben geschieht durch Subventionen, Gaben und den Jahresbeitrag der Mitglieder, dessen Höhe von der Generalversammlung bestimmt wird.

#### **Artikel 15: Schiessaktivitäten**

Für die Teilnahme an den Schiessanlässen des WSVSV muss ein Teilnehmer Mitglied, einer der entsprechenden Mitgliederliste Gewehr 300m, Pistole 50,25 und 10m bzw. Gewehr 50 und 10m sein.

Für Gewehr 300m und Pistole findet das Jahresschiessen zwischen der 1. und 3. Runde der Gruppenmeisterschaft 300m statt.

Für das Kleinkaliber findet das Schiessen am Pfingstmontag statt.

Programm und Reglement der Schiessen sind von den Statuten unabhängig.

Im Rahmen des Möglichen wird jedes Jahr ein Schiessen für Druckluft organisiert.

Die Jahresschiessen finden abwechslungsweise im Unterwallis, Oberwallis und Mittelwallis statt.

Die Schützen sind durch ihren Basisverein bei der Unfallversicherung der Schützenvereine (USS Versicherungen Genossenschaft) in allen im Zusammenhang mit ihren Schiessaktivitäten stehenden Fällen versichert. Für nichtlizenzierte Schützen Gewehr 50 und 10 m besteht eine Versicherung mit der USS

#### **Artikel 16: Beziehungen zu den Schweizer Verbänden**

Der Verband gehört dem Verband Schweizerischer Schützenveteranen sowie dem Veteranenbund Schweizerischer Sportschützen an. In dieser Eigenschaft nimmt er an der Konferenz der Kantonalpräsidenten (VSSV) der Konferenz der Sektionspräsidenten (VSS) sowie den Delegiertenversammlungen VSSV bzw. dem Veteranenrat VSS teil.

Die jeweiligen Vertretungsrechte richten sich nach den Statuten des VSSV bzw. des VSS.

Der Verband ist Mitglied des Walliser Schiess Sport Verbandes (WSSV).

#### **Artikel 17: Verbindlicher Text**

Im Streitfall ist der französische Text dieser Statuten massgebend.

#### **Artikel 18: Schlussbestimmungen**

Der Beschluss inbezug auf die Auflösung des Verbandes steht der Generalversammlung zu, welche ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen werden muss.

Der Beschluss wird mit der Zweidrittelmehrheit der Stimmenden gefasst, Enthaltungen nicht eingerechnet.

Im Falle der Auflösung wird das Verbandsvermögen, das Inventar und Archiv beim WSSV hinterlegt mit dem Ziel, diese einem neuen Verband Walliser Schützenveteranen übergeben zu werden. Nach 20 Jahren kann der WSSV darüber frei entscheiden.

Die vorliegenden Statuten, mit den Aenderungen wurden am **1.02.2014** durch die Generalversammlung des Verbandes Walliser Sportschützenveteranen angenommen.

Sie treten in dieser Form am 1.2.2014 in Kraft.

Sierre, den 1.2.2014/Ha.

Der Präsident WSVSV :

Der Sekretär WSVSV:

Pierre Geiger

Walter Hasler

Der Präsident VSS:

Der Präsident VSSV:

Jacques Dessemontet

Bernhard Lampert